

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Alexandra Vollmer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	01.09.2021	

### ***Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO***

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

## Anlagen

Bericht über den Haushaltsvollzug 1. Halbjahr  
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt  
Schuldenübersicht 2021